

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)**

vom 07. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2022)

zum Thema:

**Beschlagnahmen iSd des Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes**

und **Antwort** vom 24. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11208  
vom 7. März 2022  
über Beschlagnahmungen iSd des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele und welche Objekte wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Dezember 2013 von den Berliner Bezirken beschlagnahmt? Bitte schlüsseln Sie die Beschlagnahmungen nach Bezirken und Objekten auf.

Frage 2:

Wie lange standen die Objekte vor der Beschlagnahmung leer?

Frage 3:

Wie lange wurden die Eigentümer dieser Objekte vor der Beschlagnahmung aufgefordert freiwillig ihre Objekte für Wohnraum nutzbar zu machen?

Frage 4:

Was war der Grund für die jeweiligen Beschlagnahmungen (zB. Nichterreichbarkeit des Eigentümers, Verweigerung gegen Wiedernutzung)?

Frage 5:

Werden die beschlagnahmten Objekte inzwischen wieder genutzt?

Antwort zu 1. bis 5.

Die zweckentfremdungsrechtlichen Regelungen Berlins geben den hierfür zuständigen Bezirksämtern nicht die rechtliche Ermächtigung, Wohnobjekte zu beschlagnahmen.

Frage 6:

Sind aus Sicht des Senats die bestehenden gesetzlichen Regularien hinreichend effizient um illegalen Leerstand in Berlin schnell und effektiv zu bekämpfen?

Antwort zu 6.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat erst am 27. September 2021 das Dritte Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes verabschiedet. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Zweckentfremdungsverbot schützt den Wohnraum im gesamten Stadtgebiet vor Zweckentfremdung durch Leerstand, Abriss und der Umwandlung in Gewerberaum oder Ferienwohnungen.

Das Dritte Änderungsgesetz zum Zweckentfremdungsverbot-Gesetz wurde beschlossen, um die Sicherstellung der Wohnraumversorgung der Bevölkerung weiter zu stärken und etwaige Rechtslücken zu schließen. Das Verbot wird in allen Berliner Bezirken umgesetzt und angewendet.

Berlin, den 24.3.22

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen